



Fussballclub Wallisellen

Statuten

Totalrevision genehmigt durch die Generalversammlung
vom Donnerstag, 20. August 2020 Genehmigt durch die Generalversammlung
vom Freitag, 8. März 2024

Statuten des Fussballclub Wallisellen

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- ¹ Der Fussballclub Wallisellen (FCW) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wallisellen ZH.
- ² Der FCW ist parteipolitisch und konfessionell neutral sowie unabhängig. Er kann sich jedoch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.
- ³ Der FCW pflegt und fördert den Fussballsport, vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die Pflege der Freundschaft unter den FCW-Mitgliedern.
- ⁴ Die offiziellen Vereinsfarben des FCW sind gelb/blau.
- ⁵ ~~Sowohl das Vereins- bzw. Geschäftsjahr als auch die Saison dauert vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres eines jeden Jahres. Das Vereinsjahr bzw. Geschäftsjahr des FCW entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Saison entspricht der Zeitspanne vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.~~
- ⁶ In diesen Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Art. 2

- ¹ Der FCW ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FCW sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Kapitel 2.1: Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglied des FCW kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten, das Leitbild, die Vereinsziele sowie die Reglemente und Merkblätter des FCW anerkennt.

² Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³ Die Beitrittsgesuche aller minderjährigen Spieler (auch der Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Kapitel 2.2: Kategorien der Mitglieder

Art. 4

Der FCW kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive Herren/Frauen
- b) Junioren/Juniorinnen
- c) Senioren
- d) Funktionäre
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Passivmitglieder

Art. 5

Die Zugehörigkeit zu den Aktiven Herren/Frauen, Junioren/Juniorinnen und Senioren richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und FVRZ.

Art. 6

Als Funktionäre gelten die Vorstandsmitglieder, die Ehrenamtlichen mit einer spezifischen Funktion, die Trainer und Betreuer der Aktiv-, Nachwuchs- und Senioren-Teams, die Koordinatoren und die Schiedsrichter.

Art. 7

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während eines längeren Zeitraums um das Wohl des FCW besonders verdient gemacht hat.

² Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8

¹ Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich zum Wohl des FCW besonders verdient gemacht hat.

² Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 9

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben beteiligen zu müssen.

Kapitel 2.3: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

¹ Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme der Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Senioren am Trainings- und Wettspielbetrieb entsprechend ihrem Alter und ihrer Eignung
- b) Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen und den Anlässen des Vereins
- c) Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen und Ausübung des statutarischen Stimm- und Wahlrechts
- d) Einreichung von Anträgen an den Vorstand und die Generalversammlung
- e) Ausübung aller übrigen Rechte, die ihnen gemäss dieser Statuten oder in anderer Form, z.B. durch die Stellen- und Funktionsbeschreibungen für Trainer und Funktionäre, vom Verein zuerkannt werden

² Stimm-, wahl- und antragsberechtigt ist nur, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 11

¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Statuten, des Leitbildes, der Positionierung, der Vereinsziele sowie der Reglemente und Merkblätter des FCW
- b) Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ
- c) Termingerechte Bezahlung der Mitgliederbeiträge, Bussen und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem FCW
- d) Wahrung des Ansehens und der Interessen des FCW

- e) Diszipliniertes Verhalten an Spielen, Trainings, Sitzungen, Versammlungen und übrigen Anlässen und Veranstaltungen
- f) Befolgung der Anweisungen der zuständigen Funktionäre der verschiedenen Ressorts und Abteilungen des FCW
- g) Erfüllung aller anderen Pflichten, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCW hervorgehen

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis, einer Suspendierung und/oder mit einer Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem FCW gemäss Art. 15 der Statuten. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Der Vorstand hat das Recht, in folgenden Fällen Bussen auszusprechen:

- a) Unentschuldigte Absenzen von stimmberechtigten Mitgliedern an der Generalversammlung
- b) Nichtbefolgen von Aufgeboten
- c) Zuwiderhandeln gegen Statuten, Reglemente und Vorschriften des Vereins.

⁴ Die Höhe der Bussen wird vom Vorstand festgelegt.

⁵ Disziplinar- und Forfaitbussen des Verbandes können den Fehlbaren überbunden werden.

Kapitel 2.4: Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

¹ Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Senioren können entweder auf das Ende einer Saison (30. Juni) oder auf das Ende eines jeden ~~Vereinsjahres~~ Jahres (31. Dezember) erfolgen.

² Die entsprechende Austrittserklärung ist bis spätestens 31. Mai (Ende Saison) oder 30. November (Ende ~~Vereinsj~~ Jahr) schriftlich dem Vorstand einzureichen.

³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. Mai eingereicht werden, sind erst auf Ende des laufenden ~~Vereinsj~~ Jahres (31. Dezember) wirksam.

⁴ Austrittserklärungen, die nach dem 30. November eingereicht werden, sind erst auf das Ende der laufenden Saison (30. Juni) wirksam.

⁵ Davon ausgenommen sind vom FCW bewilligte Austritte, Übertritte beziehungsweise Vereinswechsel.

Art. 13

¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung oder auf das Ende des Vereinsjahrs.

³ Bei denjenigen Mitgliedern, die mit dem Verein einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, richtet sich die Beendigung der Mitgliedschaft nach der entsprechenden vertraglichen Regelung.

Art. 14

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für die laufende Saison. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Der Vorstand kann einem austretenden Mitglied einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art. 15

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten oder andere Pflichten der Mitglieder schwerwiegend verletzt, sein Verhalten dem Ansehen des FCW schadet, das Mitglied sich Anordnungen von Funktionären des FCW wiederholt widersetzt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Der Rekurs ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.

⁵ Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁶ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels).

⁷ Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 16

Vereinsmitglieder, die aufgrund ihres Verhaltens dem Ansehen des FCW schaden und/oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Kapitel 3: Organe

Art. 17

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung
- b) Der Vorstand mit verschiedenen Ressorts
- c) Die Rechnungsrevisoren

² Zur Unterstützung und Erledigung der ihm auferlegten Aufgaben kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen oder eine Geschäftsführung einsetzen.

Kapitel 3.1: Die Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal ~~im Jahr~~jährlich, ~~in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres~~, statt.

² Die ordentliche Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder – in globo oder einzeln
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Ernennungen und Ehrungen
- j) Statutenänderungen
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Art. 20

¹ Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Durchführungstermin durch Publikation der Einladung in der Regionalpresse und auf der Website zu erfolgen.

² Auf der vereinseigenen Website (derzeit: www.fcwallisellen.ch) sind neben der Einladung die Traktandenliste, das Protokoll des Vorjahres und die Jahresberichte des Vorstandes zu publizieren.

Art. 21

¹ Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge der Mitglieder auf Abänderung der Statuten müssen dem Vorstand bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich und begründet eingereicht werden.

² Über Anträge, die dem Vorstand verspätet eingereicht oder sogar erst an der Generalversammlung selbst gestellt werden, sowie über allgemein nicht traktandierte Geschäfte kann nur beraten und später Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem in einer Eintretensabstimmung zustimmen.

³ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich und in vollem Wortlaut zu unterbreiten.

Art. 22

¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident die Versammlung.

² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statuten-gemäss einberufen wurde; ist dem so, dann ist die Versammlung beschlussfähig. Der Versammlungsleiter lässt die Stimmzähler wählen und stellt separat die Zahl der Anwesenden und die Zahl der Stimmberechtigten fest.

Art. 23

¹ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

² Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige Stimmen und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt die Eintretensabstimmung gemäss Art. 21 Abs. 2, bei welcher bei der Berechnung der erforderlichen 2/3 Mehrheit auch die Stimmenthaltungen berücksichtigt werden.

³ Abstimmungen über Statutenänderungen sowie über Geschäfte, auf welche nach einer vorgängigen Abstimmung gemäss Art. 21 Abs. 2 eingetreten wurde, benötigen zur Annahme die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Heben der Hand. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Art. 24

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden.

² Die Einberufung erfolgt entweder durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung muss überdies zwingend einberufen werden, wenn der Vorstand während der gewählten Amtszeit in globo demissioniert.

⁴ Im Übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

Kapitel 3.2: Der Vorstand

Art. 25

¹ Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Leiter Finanzen
- dem Leiter Spielbetrieb
- dem Leiter Aktive Herren
- dem Leiter Nachwuchs
- dem Leiter Senioren
- dem Leiter Frauen
- dem Leiter Sponsoring¹

² Nach Bedarf kann der Vorstand durch die Generalversammlung um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt den Vizepräsidenten.

¹ Ergänzung von Art.25 genehmigt durch die Generalversammlung vom 8. März 2024

Art. 26

- ¹ Der Vorstand leitet den Verein und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nach den Statuten keinem anderen Organ übertragen sind.
- ² Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in Stellen- und Funktionsbeschreibungen geregelt, welche durch den Vorstand erlassen und periodisch aktualisiert werden.
- ³ Der Vorstand erledigt die Arbeiten im Ehrenamt, erhält aber im Rahmen des Vereinsbudgets eine übliche Spesenentschädigung.

Art. 27

- ¹ In den Vorstand sind alle natürlichen, handlungsfähigen Personen wählbar.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden, wobei auch in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat.
- ³ Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- ⁴ Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden.
- ⁵ Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 28

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines zugewiesenen Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsmitglieder oder externe Personen zur Beratung oder für bestimmte Themen einladen.
- ³ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 29

- ¹ Im Aussenverhältnis zeichnet der Vorstand für den Verein rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- ² Im Innenverhältnis sind die Zeichnungsberechtigungen pro Vorstandsmitglied in den einzelnen Stellen- und Funktionsbeschreibungen detailliert geregelt.

Art. 30

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ² Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Kapitel 3.3: Die Ressorts**Art. 31**

- ¹ Das Ressort Spielbetrieb ist verantwortlich für den gesamten technischen Spielbetrieb und bestimmt über Platz-, Hallen- und Garderoben-Belegungen, Spielverschiebungen und andere Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Fussballplätze und der Infrastruktur.
- ² Dem Ressort steht der Leiter Spielbetrieb vor. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Art. 32

- ¹ Das Ressort Aktive Herren fördert, unterstützt und koordiniert die aktiven Herren-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Aktiv-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.
- ² Dem Ressort steht der Leiter Aktive Herren vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Art. 33

- ¹ Das Ressort Nachwuchs fördert, unterstützt und koordiniert die Nachwuchs-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Nachwuchs-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.
- ² Dem Ressort steht der Leiter Nachwuchs vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Art. 34

- ¹ Das Ressort Senioren fördert, unterstützt und koordiniert die Senioren-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Senioren-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.

² Dem Ressort steht der Leiter Senioren vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Art. 35

¹ Das Ressort Frauen fördert, unterstützt und koordiniert die Frauen- und Juniorinnen-Teams so, dass die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele erreicht werden können und sich die Trainer und Betreuer der Frauen- und Juniorinnen-Teams grundsätzlich nur um die fussballerischen Belange der Teams kümmern müssen.

² Dem Ressort steht der Leiter Frauen vor. Er ist verantwortlich für die personellen Belange sowie die Ein-, Aus- und Übertritte. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen weitere Mitglieder zugezogen werden.

Art. 35a²

¹ Das Ressort Sponsoring fördert die Kontaktpflege zu bestehenden Sponsoren und Partnern und ist darüber hinaus für die Akquisition von potenziellen neuen Sponsoren und Partnern verantwortlich.

² Dem Ressort steht der Leiter Sponsoring vor. Er ist verantwortlich für Aktionen und Aktivitäten, die der Beziehungspflege mit bestehenden sowie zur Gewinnung von potenziellen neuen Sponsoren und Partnern dienen. Bei Bedarf können für bestimmte Funktionen, Aktionen und Anlässe weitere Mitglieder oder externe Firmen hinzugezogen werden.

Art. 36

¹ Die Leiter der genannten Ressorts gehören alle dem Vorstand an und werden von der Generalversammlung gewählt.

² Die weiteren Mitglieder der Ressorts für bestimmte Funktionen werden von ihrem jeweiligen Leiter eingesetzt. Dieser informiert den Vorstand.

³ Die Ziele, Aufgaben, Rechte und Pflichten, Anforderungen sowie Kompetenzen der Ressortleiter sind detailliert in den entsprechenden Stellen- und Funktionsbeschreibungen festgelegt, die gemäss Art. 26 Abs. 2 der Statuten vom Vorstand erlassen wurden.

Art. 37

¹ Zur Erledigung weiterer oder besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Ressorts einsetzen.

² Den Leitern dieser allenfalls neu geschaffenen Ressorts erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

² Ergänzung von Art.35a genehmigt durch die Generalversammlung vom 8. März 2024

Kapitel 3.4: Die Rechnungsrevisoren

Art. 38

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen, welche von der Generalversammlung gleichzeitig für eine Amtsperiode von jeweils drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich., die jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden, zusammen. Die Generalversammlung wählt in jedem Jahr einen Rechnungsrevisor.
- ² An jeder Generalversammlung scheidet der amtsältere Revisor aus. Er ist mindestens ein Jahr nicht mehr wählbar. Soweit ein Rechnungsrevisor sein Amt während der aktuellen Periode - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr ausüben kann, bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz; dieser oder gegebenenfalls eine Drittperson muss von dieser Generalversammlung für die Dauer bis zum Ende der laufenden Dreijahresperiode gewählt werden.
- ³ Als Rechnungsrevisoren sind mit der Ausnahme der Vorstandsmitglieder alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder wählbar. Die Personen, die mit der Rechnungsrevision betraut werden, müssen in fachlicher Hinsicht in der Lage sein, die ihr übertragene Aufgabe fachgerecht zu erfüllen. sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ⁴ Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Art. 39

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- ² Sie haben jederzeit das Recht, umfassende Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

Kapitel 4: Finanzen

Art. 40

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen primär aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen

² Weitere Einnahmemöglichkeiten sind unter anderem:

- Jugendförderbeiträge von Gemeinden
- Beiträge Jugend+Sport
- Beiträge aus Sponsoring und Werbung
- Subventionsbeiträge
- Nettoerträge aus Veranstaltungen

Art. 41

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn der Saison im Voraus bzw. bei Eintritt termingerecht zahlbar.

² Die detaillierten Bestimmungen zu den Mitgliederbeiträgen sind auf der Vereinswebsite publiziert.

Art. 42

¹ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

² Der Vorstand kann weiteren Mitgliederkategorien oder Einzelmitgliedern in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 43

Die Trainer und spezifische Funktionäre erledigen die Arbeit im Ehrenamt, erhalten aber im Rahmen des Vereinsbudgets eine übliche Spesenentschädigung.

Art. 44

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften erlassen. Davon ausgenommen sind Teamkassen.

Art. 45

Die Eintrittspreise zu Veranstaltungen, Spielen und Turnieren sowie allfällige Vergünstigungen werden vom Vorstand oder dem zuständigen Organisationskomitee festgelegt.

Art. 46

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Vorschlag

Kapitel 5: Auflösung des Vereins

Art. 47

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Art. 48

- ¹ Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend ist.
- ² Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 49

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird vom Vorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe kann durch einen Vertreter des Regionalverbandes und/oder ein kompetentes Vereinsmitglied als Berater ergänzt werden.

Art. 50

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss des Vereins darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Wallisellen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahre nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Wallisellen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, wird der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den Betrag einem Sportverein der Gemeinde Wallisellen vermachen.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Art. 51

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet, vorbehältlich einer zwingenden gesetzlichen Regelung, die Generalversammlung.

Art. 52

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 148. März 20254 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 820. ~~März~~ ~~August~~ 20240 und treten sofort in Kraft. Die Genehmigung durch den SFV bleibt vorbehalten.

Wallisellen, 148. März 20254

FUSSBALLCLUB WALLISELLEN

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the President or Vice-President, is written over the text.

Der Präsident

Michael Grambor

Der Vize-Präsident

Fabian Glaser